Geldpolitische Beschlüsse

Angesichts der wirtschaftlichen Folgen des Wiederauflebens der Pandemie hat der EZB-Rat seine geldpolitischen Instrumente am 10. Dezember 2020 wie folgt rekalibriert:

Erstens werde der Zinssatz für die Hauptrefinanzierungsgeschäfte sowie die Zinssätze für die Spitzenrefinanzierungsfazilität und die Einlagefazilität unverändert bei 0,00 Prozent, 0,25 Prozent beziehungsweise minus 0,50 Prozent belassen. Der Rat der Europäischen Zentralbank geht davon aus, dass die EZB-Leitzinsen so lange auf ihrem aktuellen oder einem niedrigeren Niveau bleiben werde, bis er feststelle, dass sich die Inflationsaussichten in seinem Projektionszeitraum deutlich einem Niveau annähern, das hinreichend nahe, aber unter 2 Prozent liegt, und dass sich diese Annäherung in der Dynamik der zugrunde liegenden Inflation durchgängig widerspiegele.

Zweitens beschloss der EZB-Rat, den Umfang des Pandemie-Notfallankaufprogramms (Pandemic Emergency Purchase Programme – PEPP) um 500 Milliarden Euro auf insgesamt 1 850 Milliarden Euro zu erweitern. Außerdem verlängerte er den Zeithorizont für die Nettoankäufe im Rahmen des PEPP bis mindestens Ende März 2022. Der EZB-Rat will Nettoankäufe in jedem Fall durchführen, bis die Phase der Corona-Virus-Krise seiner Einschätzung nach überstanden ist. Der EZB-Rat beschloss zudem, die Wiederanlage von Tilgungsbeträgen der im Rahmen des PEPP erworbenen Wertpapiere bei Fälligkeit mindestens bis Ende 2023 zu verlängern. Das zukünftige Auslaufen des PEPP-Portfolios werde in jedem Fall so gesteuert, dass eine Beeinträchtigung des angemessenen geldpolitischen Kurses vermieden wird.

Drittens beschloss der EZB-Rat, die Bedingungen für die dritte Serie gezielter längerfristiger Refinanzierungsgeschäfte (GLRG III) erneut zu rekalibrieren. Insbesondere beschloss er, den Zeitraum, in dem deutlich günstigere Bedingungen gelten, um zwölf Monate bis Juni 2022 zu verlängern. Ferner sollen drei zusätzliche Geschäfte zwischen Juni und Dezember 2021 durchgeführt werden. Außerdem beschloss der EZB-Rat, den Höchstbetrag, der von Geschäftspartnern bei GLRG-III-Geschäften aufgenommen werden kann, von 50 Prozent auf 55 Prozent ihres Bestands an anrechenbaren Krediten zu erhöhen. Um einen Anreiz für Banken zu setzen, das aktuelle Niveau der Bankkreditvergabe aufrechtzuerhalten, sollen die rekalibrierten GLRG-III-Bedingungen nur Banken angeboten werden, die eine neue Zielgröße bei der Kreditvergabe erfüllen.

Viertens beschloss der EZB-Rat, die Maßnahmen zur Lockerung der Kriterien für Sicherheiten, die er am 7. und 22. April 2020 verabschiedet hatte, bis Juni 2022 zu verlängern. Die Verlängerung dieser Maßnahmen soll weiterhin sicherstellen, dass Banken die liquiditätszuführenden Geschäfte des Eurosystems in vollem Umfang nutzen können, vor allem die rekalibrierten GLRGs. Der EZB-Rat wird die Maßnahmen zur Lockerung der Kriterien für Sicherheiten vor Juni 2022 überprüfen und stellt so sicher, dass die Teilnahme von Geschäftspartnern des Eurosystems an GLRG-III-Geschäften nicht beeinträchtigt wird.

Fünftens beschloss der EZB-Rat, 2021 vier zusätzliche längerfristige Pandemie-Notfallrefinanzierungsgeschäfte (Pandemic Emergency Longer-Term Refinancing Operations – PELTROs) anzubieten.

Sechstens werden die Nettoankäufe im Rahmen des Programms zum Ankauf von Vermögenswerten (Asset Purchase Programme – APP) in einem monatlichen Umfang von 20 Milliarden Euro fortgesetzt. Der EZB-Rat geht weiterhin davon aus, dass die monatlichen Nettoankäufe von Vermögenswerten im Rahmen des APP so lange fortgesetzt werden, wie dies für die Verstärkung der akkommodierenden Wirkung seiner Leitzinsen erforderlich ist, und dass sie beendet wer-

Bestände des Eurosystems an Wertpapieren für geldpolitische Zwecke

Wertpapiere für geldpolitische Zwecke	Ausgewiesener Wert zum 4. Dezember 2020	Veränderungen zum 27. November 2020		Ausgewiesener Wert zum 11. Dezember 2020	Veränderungen zum 4. Dezember 2020	
		Käufe	Tilgungen		Käufe	Tilgungen
1. Programm zum Ankauf gedeckter Schuldverschreibungen	0,5 Mrd. €	–	–	0,5 Mrd. €	–	–
Programm für die Wertpapiermärkte	28,6 Mrd. €	–	–	28,6 Mrd. €	–	–
2. Programm zum Ankauf gedeckter Schuldverschreibungen	2,8 Mrd. €	–	–	2,8 Mrd. €	–	–
3. Programm zum Ankauf gedeckter Schuldverschreibungen	286,8 Mrd. €	+0,7 Mrd. €	-0,3 Mrd. €	287,4 Mrd. €	+0,6 Mrd. €	–
Programm zum Ankauf von Asset-Backed Securities	30,2 Mrd. €	+0,0 Mrd. €	-0,0 Mrd. €	30,2 Mrd. €	+0,0 Mrd. €	–
Programm zum Ankauf von Wertpapieren des öffentlichen Sektors	2 337,4 Mrd. €	+8,4 Mrd. €	-0,2 Mrd. €	2 344,0 Mrd. €	+10,3 Mrd. €	-3,7 Mrd. €
Programm zum Ankauf von Wertpapieren des Unternehmenssektors	250,2 Mrd. €	+2,2 Mrd. €	-0,2 Mrd. €	251,0 Mrd. €	+1,1 Mrd. €	-0,3 Mrd. €
Pandemie-Notfallankaufprogramm	717,9 Mrd. €	+22,7 Mrd. €	-1,4 Mrd. €	736,6 Mrd. €	+21,7 Mrd. €	-3,0 Mrd. €

Quelle: EZB

Dieser Artikel ist urheberrechtlich geschützt. Die rechtliche Freigabe ist für den Abonnenten oder Erwerber ausschließlich zur eigenen Verwendung.
Fritz Knapp Verlag GmbH

den, kurz bevor er mit der Erhöhung der EZB-Leitzinsen beginnt. Der EZB-Rat beabsichtigt, die Tilgungsbeträge der im Rahmen des APP erworbenen Wertpapiere weiterhin bei Fälligkeit für längere Zeit über den Zeitpunkt hinaus, zu dem er mit der Erhöhung der Leitzinsen beginnt, vollumfänglich wieder anzulegen und in jedem Fall so lange wie erforderlich, um günstige Liquiditätsbedingungen und eine umfangreiche geldpolitische Akkommodierung aufrechtzuerhalten.

Siebtens werden die Eurosystem Repo Facility for Central Banks (EUREP) sowie alle befristeten Swap- und Repo-Linien mit Zentralbanken außerhalb des Euroraums bis März 2022 verlängert. Darüber hinaus beschloss der EZB-Rat, seine regulären Kreditgeschäfte so lange wie erforderlich weiterhin als Mengentender mit Vollzuteilung zu den geltenden Bedingungen durchzuführen.

Die ergriffenen geldpolitischen Maßnahmen sollen dazu beitragen, die günstigen Finanzierungsbedingungen während der Pandemie aufrechtzuerhalten und dadurch die Kreditvergabe an alle Wirtschaftssektoren zu fördern, die Konjunktur zu unterstützen und mittelfristig Preisstabilität zu gewährleisten. Zugleich herrsche weiterhin große Unsicherheit, auch im Hinblick auf die Entwicklung der Pandemie und den Zeitpunkt der Bereitstellung von Impfstoffen. Die EZB will die Wechselkursentwicklung mit Blick auf ihre möglichen Auswirkungen auf die mittelfristigen Inflationsaussichten auch weiterhin beobachten. Der EZB-Rat zeigt sich daher nach wie vor bereit, alle seine Instrumente gegebenenfalls anzupassen, um sicherzustellen, dass sich die Teuerungsrate – im Einklang mit seiner Verpflichtung auf Symmetrie – auf nachhaltige Weise seinem Ziel annähert.

Beschlüsse zu Marktoperationen

Am 3. Dezember 2020 genehmigte der EZB-Rat einen erweiterten Kommunikationsrahmen für die vom Eurosystem bereitgestellten Euro-Liquiditätslinien. Die

Konsolidierter Wochenausweis des Eurosystems

Aktiva (in Millionen Euro)	20.11.2020	27.11.2020	4.12.2020	11.12.2020
1 Gold und Goldforderungen	**559282**	**559286**	**559280**	**559280**
2 Forderungen in Fremdwährung an Ansässige außerhalb des Euro-Währungsgebiets	**352620**	**351487**	**353397**	**353285**
2.1 Forderungen an den IWF	84846	84822	86183	86183
2.2 Guthaben bei Banken, Wertpapieranlagen, Auslandskredite und sonstige Auslandsaktiva	267774	266665	267214	267102
3 Forderungen in Fremdwährung an Ansässige im Euro-Währungsgebiet	**20439**	**21153**	**21957**	**22261**
4 Forderungen in Euro an Ansässige außerhalb des Euro-Währungsgebiets	**13139**	**13155**	**12771**	**12818**
4.1 Guthaben bei Banken, Wertpapieranlagen und Kredite	13139	13155	12771	12818
4.2 Forderungen aus Kreditfazilität im Rahmen des WKM II	0	0	0	0
5 Forderungen in Euro aus geldpolitischen Operationen an Kreditinstitute im Euro-Währungsgebiet	**1754285**	**1754458**	**1756042**	**1755988**
5.1 Hauptrefinanzierungsgeschäfte	470	593	256	242
5.2 Längerfristige Refinanzierungsgeschäfte	1753815	1753865	1755746	1755746
5.3 Feinsteuerungsoperationen in Form von befristeten Transaktionen	0	0	0	0
5.4 Strukturelle Operationen in Form von befristeten Transaktionen	0	0	0	0
5.5 Spitzenrefinanzierungsfazilität	0	0	41	0
5.6 Forderungen aus Margenausgleich	0	0	0	0
6 Sonstige Forderungen in Euro an Kreditinstitute im Euro-Währungsgebiet	**42090**	**41563**	**41751**	**38385**
7 Wertpapiere in Euro von Ansässigen im Euro-Währungsgebiet	**3800997**	**3816595**	**3848816**	**3875534**
7.1 Zu geldpolitischen Zwecken gehaltene Wertpapiere	3607763	3622512	3654374	3681075
7.2 Sonstige Wertpapiere	193235	194083	194443	194459
8 Forderungen in Euro an öffentliche Haushalte	**22735**	**22735**	**22735**	**22735**
9 Sonstige Aktiva	**302228**	**302971**	**306370**	**309346**
Aktiva insgesamt	**6867814**	**6883402**	**6923120**	**6949632**

Passiva (in Millionen Euro)	20.11.2020	27.11.2020	4.12.2020	11.12.2020
1 Banknotenumlauf	**1399676**	**1403164**	**1410925**	**1417174**
2 Verbindlichkeiten in Euro aus geldpolitischen Operationen gegenüber Kreditinstituten im Euro-Währungsgebiet	**3429718**	**3463830**	**3559122**	**3610372**
2.1 Einlagen auf Girokonten (einschließlich Mindestreserveguthaben)	2884389	2896135	2962281	3038517
2.2 Einlagefazilität	545329	567695	596651	571791
2.3 Termineinlagen	0	0	0	0
2.4 Feinsteuerungsoperationen in Form von befristeten Transaktionen	0	0	0	0
2.5 Verbindlichkeiten aus Margenausgleich	0	0	189	64
3 Sonstige Verbindlichkeiten in Euro gegenüber Kreditinstituten im Euro-Währungsgebiet	**12340**	**11518**	**14827**	**12708**
4 Verbindlichkeiten aus der Begebung von Schuldverschreibungen	**0**	**0**	**0**	**0**
5 Verbindlichkeiten in Euro gegenüber sonstigen Ansässigen im Euro-Währungsgebiet	**788925**	**753274**	**674516**	**627126**
5.1 Einlagen von öffentlichen Haushalten	721077	684448	601727	557821
5.2 Sonstige Verbindlichkeiten	67848	68826	72789	69306
6 Verbindlichkeiten in Euro gegenüber Ansässigen außerhalb des Euro-Währungsgebiets	**218307**	**231198**	**241419**	**260486**
7 Verbindlichkeiten in Fremdwährung gegenüber Ansässigen im Euro-Währungsgebiet	**6497**	**7042**	**7246**	**7951**
8 Verbindlichkeiten in Fremdwährung gegenüber Ansässigen außerhalb des Euro-Währungsgebiets	**6056**	**5227**	**5028**	**4177**
8.1 Einlagen, Guthaben, sonstige Verbindlichkeiten	6056	5227	5028	4177
8.2 Verbindlichkeiten aus der Kreditfazilität im Rahmen des WKM II	0	0	0	0
9 Ausgleichsposten für vom IWF zugeteilte Sonderziehungsrechte	**55888**	**55888**	**55888**	**55888**
10 Sonstige Passiva	**298071**	**299923**	**301855**	**301455**
11 Ausgleichsposten aus Neubewertung	**543498**	**543498**	**543498**	**543498**
12 Kapital und Rücklagen	**108839**	**108839**	**108797**	**108797**
Passiva insgesamt	**6867814**	**6883402**	**6923120**	**6949632**

Differenzen in den Summen durch Runden der Zahlen — Quelle: EZB

Dieser Artikel ist urheberrechtlich geschützt. Die rechtliche Freigabe ist für den Abonnenten oder Erwerber ausschließlich zur eigenen Verwendung.
Fritz Knapp Verlag GmbH

bereits verfügbaren allgemeinen Informationen über Euro-Liquiditätslinien sollen zusammengeführt und in einem eigenen Abschnitt auf der EZB-Website veröffentlicht werdem. So sollen die Transparenz und Konsistenz der relevanten Informationen verbessert und der Zugang zu ihnen erleichtert werden. In dem neuen Abschnitt werden zunächst kurz die Gründe für die Euro-Liquiditätslinien sowie der Rahmen erläutert, der für ihre Bereitstellung gilt. Weiterhin enthalte der Abschnitt Informationen über verschiedene operative Elemente, die bereits bekannt gegeben wurden, sowie aggregierte Daten zur Höhe der Beträge, die im Rahmen aller Linien in Anspruch genommen wurden. Diese Daten werden einmal wöchentlich veröffentlicht.

Am 27. November 2020 genehmigte der EZB-Rat die Anträge zweier nationaler Zentralbanken (NZBen) auf Einrichtung neuer temporärer Rahmen für zusätzliche Kreditforderungen (Additional Credit Claims – ACC). Ferner genehmigte der EZB-Rat Änderungen an den bestehenden ACC-Rahmen von sechs weiteren NZBen. Die ACC-Rahmen wurden 2011 eingeführt, damit NZBen des Eurosystems bestimmte Kreditforderungen vorübergehend als Sicherheit akzeptieren können, die die Zulassungskriterien und/oder Bonitätsstandards des aktuellen geldpolitischen Handlungsrahmens nicht erfüllen. Ermöglicht wurde die erneute Ausweitung dieser Rahmen durch ein Maßnahmenpaket zur Lockerung der Kriterien für Sicherheiten, das der EZB-Rat am 7. April 2020 verabschiedet hatte. Die Annahme neuer oder erweiterter ACC-Rahmen bedarf der vorherigen Genehmigung des EZB-Rats. Weitere Einzelheiten zu den ACC-Rahmen sind auf der EZB-Website abrufbar.

Finanzmarktinfrastruktur und Zahlungsverkehr

Am 26. November 2020 genehmigte der EZB-Rat die Einleitung einer einmonatigen öffentlichen Konsultation. Gegenstand der Konsultation ist die Überarbeitung von EZB-Rechtsakten, die mit der Überwachung systemrelevanter Zahlungsverkehrssysteme (Systemically Important Payment Systems – SIPS) im Zusammenhang stehen. Mit den vorgeschlagenen Änderungen sollen die Kriterien konkretisiert werden, anhand derer bestimmt wird, welche Behörde für inländische (das heißt nicht europaweite) SIPS und europaweite SIPS zuständig ist. Zudem soll es künftig vor der Neueinstufung eines SIPS als Nicht-SIPS eine Übergangsphase geben. Angesichts sich rasant entwickelnder Technologietrends und sich ändernder Verbraucherpräferenzen sollen außerdem die Kriterien zur Bestimmung der Systemrelevanz verbessert werden. Stellungnahmen können im Zuge der öffentlichen Konsultation bis zum 8. Januar 2021 über die EZB-Website eingereicht werden.

Der EZB-Rat hat vor Kurzem eine Überarbeitung der Strategie des Eurosystems für den Massenzahlungsverkehr genehmigt. Durch die Überarbeitung soll sichergestellt werden, dass den europäischen Stakeholdern moderne Zahlungsdienste bereitgestellt werden, die auf ihre Anforderungen zugeschnitten sind. Außerdem soll so gewährleistet werden, dass europäische Lösungen für den Massenzahlungsverkehr für die Gesellschaft als Ganzes sicher und effizient sind.

Hauptziel der Strategie ist es demnach, die Entwicklung einer europaweiten Lösung für Zahlungen am Point-of-Interaction zu fördern. Ein weiteres Ziel ist die umfassende Einführung von Sofortzahlungen. Diese sollen allen Menschen und Unternehmen in Europa zu attraktiven Bedingungen angeboten werden. Außerdem verstärkt das Eurosystem seine Arbeit an der Verbesserung grenzüberschreitender Zahlungen in Länder außerhalb des Euroraums und der EU. Dadurch sollen Menschen und Unternehmen in Europa leichter internationale Zahlungen vornehmen und empfangen können. Ferner wird das Eurosystem Innovationen, die Digitalisierung und die Schaffung eines innovativen europäischen Ökosystems für Zahlungen noch stärker aktiv fördern und dabei auch europäische Fintechs unterstützen.

Parallel dazu intensiviert das Eurosystem seine Arbeit an der eventuellen Einführung eines digitalen Euro. Dadurch soll der Privatsektor als Anbieter von Zahlungsdiensten jedoch nicht verdrängt werden. Im Fall der Einführung eines digitalen Euro wären beaufsichtigte private Intermediäre am ehesten in der Lage, Frontend-Lösungen und Nebendienstleistungen anzubieten und neue Geschäftsmodelle auf Grundlage des digitalen Euro aufzubauen

Beschlüsse im Bereich Statistik

Am 26. November 2020 erließ der EZB-Rat die Verordnung EZB/2020/58 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1333/2014 (EZB/2014/48) über Geldmarktstatistiken. Der Änderungsrechtsakt hat zum Ziel, dass die Meldung tagesaktueller statistischer Daten zu Geldmarktinstrumenten in Bezug auf im Vereinigten Königreich ansässige Zweigniederlassungen von Berichtspflichtigen auch nach Ablauf der Übergangszeit gesichert ist. Diese endet am 31. Dezember 2020, wie im Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft vorgesehen. Die geänderte Verordnung ist auf EUR-Lex abrufbar.

Am 1. Dezember 2020 erließ der Rat der Europäischen Zentralbank die Verordnung EZB/2020/59 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1409/2013 (EZB/2013/43) zur Zahlungsverkehrsstatistik. Außerdem genehmigte er die Veröffentlichung der zugehörigen Feedback-Erklärung, die die Ergebnisse der öffentlichen Konsultation zur Änderung dieser Vorordnung zusammenfasst. Mit dem Änderungsrechtsakt werden neue statistische Berichtspflichten eingeführt. So soll Entwicklungen Rechnung getragen werden, die seit 2013 im Bereich Zahlungsverkehr stattgefunden haben. Zudem sollen zusätzliche Zahlungsverkehrsstatistiken bereitgestellt werden, die die EZB benötigt, um ihren Aufsichtsaufgaben in effektiver Weise nachzukommen. Beide Dokumente werden in Kürze auf der Website der EZB veröffentlicht.

Dieser Artikel ist urheberrechtlich geschützt. Die rechtliche Freigabe ist für den Abonnenten oder Erwerber ausschließlich zur eigenen Verwendung.
Fritz Knapp Verlag GmbH